

Kurze Beschreibung der Gruppen der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge gemäß EU-Aufnahmerichtlinie

Personen die Folter und Gewalt erlitten haben

Flüchtlinge berichten im Rahmen von Gesprächen und Anhörungen, dass sie Opfer von Gewaltmaßnahmen geworden sind und legen ggf. ärztliche oder sonstige Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass sie Opfer von Gewaltmaßnahmen geworden sind.

Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, entwickeln häufig die im Folgenden beschriebenen körperlichen und psychischen Symptome.

Die psychischen Symptome sind in der Regel erhebliche Ängste, Schlafstörungen, Alpträume, erhöhte psychische und körperliche Erregung, Nervosität, Reizbarkeit und Schreckhaftigkeit häufig verbunden mit Schwitzen und Intrusionen (situationsbedingte flashbacks mit starker emotionaler Beteiligung) sowie Konzentrationsstörungen.

Sich aufdrängende Erinnerungen sind häufig gekoppelt mit Vermeidungsverhalten. Starkes Entfremdungserleben, Verlust des Selbstwertgefühls, Hoffnungslosigkeit sowie die mangelnde Fähigkeit, Vertrauen gegenüber anderen Menschen zu fassen sind ebenfalls Symptome für eine Traumatisierung. Des Weiteren können Verfolgungsvorstellungen und Halluzinationen Hinweise auf das Vorliegen von Gewalterfahrungen sein.

Körperliche Symptome sind Kopfschmerzen, Rückenschmerzen oder andere Körperschmerzen, Herzprobleme, Schwindelgefühle, Taubheitserleben, Ohrgeräusche, Appetitlosigkeit, Krampfanfälle oder Schmerzen, die auf die spezifische Gewalteinwirkung hinweisen.

Besonders schutzbedürftige Frauen

Zielgruppe sind Schwangere ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft sowie Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Erhöhte Vulnerabilität liegt vor im Falle der Schwangerschaft sowie der Belastung durch die alleinige Verantwortung für Kinder nach Verfolgung und Flucht..

Im körperlichen und psychischen Bereich können Stresssymptome auffallen. Bei dieser Personengruppe liegen häufig weitere Faktoren wie geschlechtsspezifische Verfolgung oder andere Formen von Gewalterfahrung vor.

Minderjährige als besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Zielgruppe sind Jugendliche unter 18 Jahren. Die EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 17 Abs. 1) bezieht sich dabei sowohl auf Minderjährige, die ohne Beisein eines Sorgeberechtigten nach Deutschland einreisen, als auch auf solche, die in Begleitung eines Sorgeberechtigten einreisen.

Für Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, sieht Art. 18 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie Rehabilitationsmaßnahmen und im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung vor.

Ihre psychische Traumatisierung ist wahrscheinlich. Sie leiden im Wesentlichen an denselben Symptomen wie die Zielgruppe der erwachsenen Traumatisierten. Hinzu kommen oft ein Gefühl der Perspektivlosigkeit und das Leiden unter der Trennung von Familienangehörigen.

Ältere Menschen als besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Menschen über 65 Jahren sind im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie als älter zu bezeichnen. Darüber hinaus können Personen als älter gelten, die aufgrund ihres Alters und ihrer individuellen Entwicklung nur eingeschränkt in der Lage sind, die Anpassung an eine für sie fremde Kultur zu leisten, sich zu orientieren und den Erfordernissen eines Asylverfahrens nachzukommen. Als „älter“ sind auch Personen zu betrachten, die im fortgeschrittenen Alter an Krankheiten leiden, die sie in der Bewältigung des Alltages einschränken.

Behinderte Flüchtlinge als besonders Schutzbedürftige

Alle Formen von Behinderung konstituieren die Zugehörigkeit betroffener Flüchtlinge zu dieser Gruppe.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Demnach trifft die Definition "behindert" nicht nur auf sichtbar körperbehinderte Flüchtlinge zu, sondern u.a. auch auf alle Flüchtlinge mit langfristig wirkenden Traumata und mit psychischen und psychosomatischen Langzeitfolgen. Auch seelische Begleiterscheinungen und chronische Schmerzen sind dafür zu beachten.

Ältere Menschen, die stärkere, nicht als altersentsprechend beurteilbare Bewegungseinschränkungen, Schmerzsyndrome und über das Alterstypische wesentlich hinausgehende hirnorganische Abbauerscheinungen aufweisen, gelten ebenfalls als behindert.

In vielen Ländern gilt Behinderung als Schande. Behinderte Kinder werden von ihren Eltern versteckt, behinderungsbedingt notwendige Bedarfe werden vor Fremden und vor staatlichen Autoritäten verschwiegen.

In der Praxis wird es darauf ankommen, respektvoll und sensibel auch die nicht sichtbaren Behinderungen zu erkennen, um persönlichen und familiären Notsituationen vorbeugen zu können bzw. um behinderungsbedingt notwendige medizinische und materielle Hilfe sowie psychosoziale Unterstützung frühzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Koordinierungsstelle Modellverfahren
c/o **Zentrum Überleben - zfm**